

Öffentliches Verzeichnisse der Ontaris GmbH & Co KG gemäß § 4e BDSG

Das Bundesdatenschutzgesetz schreibt im § 4g Absatz 2 BDSG vor, dass der Beauftragte für den Datenschutz jedermann die im § 4e BDSG geforderten Angaben auf Antrag in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen hat. Dieser Verpflichtung kommen wir freiwillig nach und stellen diese Angaben ohne individuellen Antrag Ihrerseits öffentlich zur Verfügung.

1. Name der verantwortlichen Stelle	§ 4e, Nr. 1
Ontaris GmbH & Co KG	
2. Geschäftsführer	§ 4e, Nr. 2
Stefan Orth Martin Schüßler	
3. Leiter der Datenverarbeitung	§ 4e, Nr. 2
Alexander Melcher	
4. Anschrift der verantwortlichen Stelle	§ 4e, Nr. 3
Uellendahler Straße 353 42109 Wuppertal	
5. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -nutzung oder -verarbeitung	§ 4e, Nr. 4
Entwickeln von individueller Software für den mobilen Einsatz, Smartclients sowie Web- und Client/Server Applikationen. Vertrieb und Entwicklung der Software-Familie ‚Keep in Mind‘. Durchführung von Anwender-, Administratoren- und Programmierschulungen. Die Durchführung der Speicherung und Datenverarbeitung personenbezogener Daten für eigene Zwecke sowie im Auftrag und Namen der Konzerngesellschaften erfolgt auf der Grundlage von Dienst-, Werkleistungsvereinbarungen und Kooperationsverträgen.	
6. Betroffene Personengruppen	§ 4e, Nr. 5
Es werden im Wesentlichen zu folgenden Personengruppen personenbezogene Daten gemäß § 28 BDSG erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit diese zur Erfüllung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind: Kunden, Interessenten, Bewerber, Lieferanten, Dienstleister, Mitarbeiter	
7. Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	§ 4e, Nr. 6
Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten, z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden. Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind, z. B. Personalverwaltung, Buchhaltung, Einkauf, Marketing, Vertrieb, Programmierung. Externe Auftragnehmer entsprechend den Vorschriften des §11 BDSG. Weitere externe Stellen, wie z. B. Lieferanten und Dienstleister. Externe Auftragnehmer entsprechend § 11 BDSG, soweit es zur Erfüllung der unter Punkt 5. genannten Zwecke erforderlich ist.	
8. Regelfristen für die Löschung von Daten	§ 4e, Nr. 7
Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungsfristen und -pflichten erlassen. Nach Ablauf der Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht. Daten, die keinen Aufbewahrungsfristen und –pflichten unterliegen, werden gelöscht, wenn ihre Aufbewahrung nicht mehr zur Erfüllung der unter Punkt 5. genannten Tätigkeiten erforderlich ist. Sofern die Daten nicht mehr für die vorgesehene Zweckbestimmung benötigt werden, werden diese nach den geltenden, gesetzlich vorgegebenen Fristen und im Besonderen nach §35 Absatz 2, Nr.3 und Nr. 4 BDSG gelöscht.	
9. Datenübermittlung in Drittstaaten	§ 4e, Nr. 8
Eine Datenübermittlung in unsichere Drittstaaten findet nicht statt.	